

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hans-Josef Bracht und Michael Hörter (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Drogenkonsum beim Techno-Festival „Nature One“

Die **Kleine Anfrage 943** vom 20. August 2007 hat folgenden Wortlaut:

Bei Polizeikontrollen am Rande des Techno-Festivals „Nature One“ fanden sich in jedem dritten kontrollierten Fahrzeug Rauschmittel; jeder fünfte kontrollierte Fahrer soll sich sogar unter Drogeneinfluss ans Steuer gesetzt haben. Insgesamt stieg die Zahl der angezeigten Delikte auf über 900. Das nordrhein-westfälische Justizministerium hat jetzt angeordnet, Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nur noch unter Auflagen – z. B. Drogenberatung, Therapie- oder Sozialstunden – einzustellen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Polizeibilanz des Techno-Festivals „Nature One“?
2. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung die Drogenproblematik im Umfeld der Veranstaltung besser in den Griff kriegen?
3. Wie kann nach Auffassung der Landesregierung die Zusammenarbeit zwischen Landesregierung, Veranstalter, Polizei und Ordnungsbehörden verbessert werden?
4. Teilt die Landesregierung Pläne, Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende künftig nur noch unter Auflagen einzustellen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. September 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Aus dem Ergebnis der Einsatzmaßnahmen der Polizei lässt sich kein signifikanter Anstieg der anlassbezogenen Drogenkriminalität ableiten. Vielmehr konnte durch eine qualitative Verbesserung des Kontrollpersonals und der Kontrollabläufe das zweifellos vorhandene Dunkelfeld der Drogenkriminalität deutlich aufgehellt werden.

Die Polizei ist durch eine fortlaufende qualifizierte Aus- und Fortbildung immer besser in der Lage, entsprechende Drogenbeeinflussungen bei den Fahrzeugführern zu erkennen, den relevanten Personenkreis zu selektieren und mit hoher Trefferquote zu kontrollieren.

Die Polizei wird auch bei zukünftigen Veranstaltungen dieser oder ähnlicher Art weiterhin eine hohe Kontrolldichte gewährleisten und damit einen hohen Kontrolldruck entfalten.

Die Landesregierung setzt weiterhin auf eine enge und vertrauensvolle Kooperation der beteiligten Stellen, wie sie bisher auch erfolgreich praktiziert wurde.

Zu Frage 2:

Die für die Bekämpfung der Drogendelikte zuständigen Sicherheitsorgane (Polizei, Bundespolizei und Zoll) werden weiterhin eng zusammenarbeiten und ihre Einsatzkonzeptionen den jeweiligen Erkenntnissen aus den bisherigen Einsätzen anpassen. In diesem

b. w.

Jahr waren 683 Polizeikräfte, 115 Kräfte des Zolls und 28 Kräfte der Bundespolizei eingesetzt. Dieser Kräfteansatz ist zur Durchführung repressiver Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenproblematik angemessen.

Darüber hinaus werden die präventiven Möglichkeiten zur Bekämpfung der Drogenproblematik ausgeweitet. Es hat bereits zu Beginn dieses Jahres im Hinblick auf die Techno-Veranstaltung und damit einhergehend möglicher „Drogendelikte“ ein Gesprächsaustausch mit Vertretern des Ordnungsamtes, der Polizei, des Jugendamtes sowie Vertretern der Suchtberatungsstelle der Caritas und der evangelischen Kirche stattgefunden. Die dabei entwickelten Vorstellungen für suchtpreventive Aktionen werden auf der Grundlage entsprechender Erfahrungen bei der diesjährigen Veranstaltung im nächsten Jahr in ein präventives Drogenkonzept umgesetzt.

Zu Frage 3:

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Ordnungsbehörden und dem Veranstalter erfolgt bereits seit Jahren äußerst konstruktiv und zielführend. Den polizeilichen Belangen wurde bisher entsprochen. So enthält die Gestattung der Ordnungsbehörde für die Veranstaltung eine Vielzahl von Auflagen, die mit der Polizei abgestimmt sind.

Aus Sicht der Polizei wird hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den übrigen von der Veranstaltung tangierten Behörden kein Optimierungsbedarf gesehen.

Zu Frage 4:

Die Landesregierung sieht keinen Anlass, auf eine Änderung der derzeitigen Praxis der Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Jugendliche und Heranwachsende hinzuwirken.

Den Besonderheiten der Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und nach Jugendstrafrecht zu behandelnden Heranwachsenden ist nach Auffassung der Landesregierung im Einzelfall mit Blick auf den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht Rechnung zu tragen. Im Vordergrund steht hierbei der Gedanke, die Persönlichkeit und die Entwicklung junger Menschen angemessen berücksichtigen zu können.

Eine generelle Regelung, die eine Verfahrenseinstellung bei diesem Personenkreis grundsätzlich nur noch unter Auflagen zuließe, könnte sowohl einen dem Schuldgedanken im Einzelfall entsprechenden Abschluss des Ermittlungsverfahrens als auch die Beurteilung des erzieherisch Gebotenen erschweren.

Demgemäß hat die Landesregierung bei der Neufassung der Richtlinie zur Anwendung von § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes in Betäubungsmittelverfahren betreffend Haschisch und Marihuana in Bezug auf Verhaltensweisen, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabis-Produkten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, von der Aufnahme einer derartigen Regelung abgesehen.

Sie sieht sich damit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, derzufolge die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes deshalb nicht gegen das Übermaßverbot verstoßen, weil der Gesetzgeber es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht hat, durch das Absehen von Strafe oder Strafverfolgung einem geringen Unrechts- und Schuldgehalt jeweils Rechnung tragen zu können.

Die in Rheinland-Pfalz geltende Regelung trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz kriminelles Unrecht darstellen, die eine konsequente Strafverfolgung notwendig machen. Andererseits eröffnet sie den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, differenziert auf Drogendelinquenz zu reagieren und den Betäubungsmittelhandel (einschließlich des Klein- und Straßenhandels) in der justiziellen Reaktion sachgerecht von den nicht Handel treibenden Rauschgiftkonsumenten abzugrenzen. Dies schließt eine Verfahrenseinstellung unter Auflagen in den dafür geeigneten Fällen in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ein.

Nach den Beobachtungen der Landesregierung machen die Staatsanwaltschaften hiervon unter Berücksichtigung der Gegebenheit des Einzelfalls und der Persönlichkeit der Betroffenen in angemessener und verantwortungsvoller Weise Gebrauch.

Diese Verfahrensweise entspricht nach Kenntnis der Landesregierung – mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen – auch der Handhabung in allen übrigen Bundesländern. Diesem Umstand kommt aber im Hinblick auf die Aufforderung des Bundesverfassungsgerichtes an den Bund und die Länder in seiner so genannten Cannabis-Entscheidung vom 9. März 1994, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften bei der Anwendung des § 31 a Betäubungsmittelgesetzes zu sorgen, bei der Festlegung der Vorgaben für die Praxis der Strafverfolgungsbehörden eine nicht unerhebliche Bedeutung zu.

Karl Peter Bruch
Staatsminister